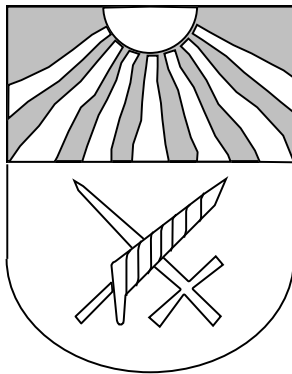


Einwohnergemeinde Lenk



VERORDNUNG über Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts

2019

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Zweck	3
Zuständigkeit	3
Schweigepflicht	3
Von Gesetzes wegen	3
Durch Beschluss	3
Eintreten/ Rechtsanspruch	3
Familienangehörige	4
Voraussetzungen	4
Einbürgerungstest	4
Gesuch	4
Unterlagen	4
Prüfung	4
Bericht und Antrag	5
Beschluss	5
Weiterleitung des Gesuches	5
Grundsatz	5
Einbürgerungsgebühren	5
Bearbeitungsgebühren	6
Gebühren Einbürgerungskurs, - test und Sprachstandanalyse	6
Bezahlung	6
Inkrafttreten des Bürgerrechts	6
Eröffnung	6
Registrierung	7
Archivierung der Akten	7
Verlust des Gemeindebürgerrechts	7
Ehrenbürgerrecht	7
Inkrafttreten	7
Aufhebung bisherigen Rechts	7

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 37-2019 vom 29.01.2019)

Der Einwohnergemeinderat von Lenk, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 und Art. 111 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11), Art. 1 ff des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht KBüG vom 9. September 1996 (BSG 121.1) und das Organisationsreglement der Gemeinde Lenk

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Die Verordnung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b) Bundesgesetz das Schweizer Bürgerrecht (BüG)
- c) Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d) Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (EBüV)
- e) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f)

Zuständigkeit

Art. 2 ¹ Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Einbürgerungsausschusses.

² Die Präsidialkommission bildet den Einbürgerungsausschuss.

Schweigepflicht

Art. 3 Die zuständigen Organe der Gemeinde unterliegen in Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Gemeindebürgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 3, 4 und 7 BüG) sowie des KBüG (Art. 4 und 5 KBüG).

Durch Beschluss

Art. 5 Das Gemeindebürgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a) Erteilung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b) Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;
- c) Zusicherung des Bürgerrechts an ausländische Gesuchstellende, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantons- und Schweizerbürgerrechts;
- d) Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben.

Eintreten/
Rechtsanspruch

Art. 6 ¹ Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass

- a) die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder
- b) eine enge Verbundenheit zur Einwohnergemeinde besteht.

² Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

Familienangehörige **Art. 7** ¹ Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingebürgert.

² Die Einbürgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen unmündigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Unmündige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

III. Voraussetzungen

Voraussetzungen **Art. 8** ¹ Bedingung für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische Gesetzgebung (Art. 9 und 10BüG) und kantonale (Art. 6 und 10 KBüG) verlangten Voraussetzungen.

² Für die Prüfung der Voraussetzungen ist die Wegleitung Einbürgerungsverfahren (BSIG Nr. 1/121.1/1.2) massgebend.

Einbürgerungstest **Art. 9** ¹ Die Durchführung des Einbürgerungstests nach Art. 8 KBüV wird an die IDM Spiez delegiert.

² Wurde der Einbürgerungstest trotz Besuch des Einbürgerungskurses und nachgewiesenem Sprachstand Niveau A2 zum zweiten Mal nicht bestanden, wird das Gesuch behandelt, sofern eine schriftliche Erklärung des Gesuchstellers vorliegt, weshalb ein Bestehen des Tests nicht möglich ist.

IV. Verfahren

Gesuch **Art. 10** ¹ Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sind schriftlich mit dem offiziellen Formular einzureichen. Die in Art. 10 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

² Ein Antrag auf Erteilung des Ehrengemeindebürgerrechts wird durch den Gemeinderat gestellt.

Unterlagen **Art. 11** Gesuchstellende haben dem Gesuch die gemäss Art. 16 KBüV vorgesehenen Unterlagen beizulegen.

Prüfung **Art. 12** ¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Sie kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenbestand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

² Der Einbürgerungsausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch in deutscher Sprache.

³ Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Einbürgerungsausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines

Rechtshilfebegehrens.

⁴ Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Einbürgerungsausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Bericht
und Antrag

Art. 13 ¹ Der Einbürgerungsausschuss prüft und beurteilt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

² Der Einbürgerungsausschuss ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

³ Der Einbürgerungsausschuss unterbreitet das Gesuch dem Gemeinderat mit einem begründeten Antrag zum Beschluss. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch den Gemeinderat ausdrücklich wünscht.

Beschluss

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat nimmt von einem allfälligen Antrag gemäss Art. 12 Abs. 3 dieser Verordnung Kenntnis und würdigt das Gesuch nach freiem Ermessen. Die Zuteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

² Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung
des Gesuches

Art. 15 ¹ Ist das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

² Die Gemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton und Bund für alle Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

³ Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴ Werden im Fall der ehrenhalben Einbürgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Einwohnergemeinde.

V. Gebühren

Grundsatz

Art. 16 Für die Behandlung des Gesuches werden kostendeckende Gebühren verlangt.

Einbürgerungs-
gebühren

Art. 17 ¹ Die Einbürgerungsgebühr beträgt für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern pro Gesuch:

- | | | | |
|----|--------------------|-----|--------|
| a) | Berner Bürger | | |
| | auf Stufe Kanton | Fr. | 80.00 |
| | auf Stufe Gemeinde | Fr. | 120.00 |
| b) | Schweizer Bürger | | |

auf Stufe Kanton:	Fr.	275.00
auf Stufe Gemeinde:	Fr.	300.00

² Die Einbürgerungsgebühr beträgt unter Vorbehalt von Abs. 4 dieses Artikels für die Einbürgerung von ausländischen Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch:

a) auf Stufe Bund:	Volljährige	Fr.	100.00
	Minderjährige	Fr.	50.00
b) auf Stufe Kanton:	Volljährige	Fr.	1'150.00
	Minderjährige	Fr.	575.00
c) auf Stufe Gemeinde:		Fr.	1'500.00

³ Die Einbürgerungsgebühr beträgt für die Einbürgerung von ausländischen Ehepaaren mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch:

a) auf Stufe Bund:	Fr.	150.00
b) auf Stufe Kanton:	Fr.	1'725.00
c) auf Stufe Gemeinde:	Fr.	1'800.00

⁴ Erstreckt sich das Gesuch auf unmündige Kinder, entrichten diese keine Einbürgerungsgebühr, auch wenn sie während des Verfahrens mündig werden.

Bearbeitungs-
gebühren

Art. 18 ¹ Als Bearbeitungsgebühr werden folgende Kosten im Voraus verrechnet:

a) Ehepaare ohne minderjährige Kinder	Fr.	400.00
b) Ehepaare mit minderjährigen Kindern	Fr.	500.00
c) Einzelpersonen	Fr.	300.00

² Die Bearbeitungsgebühren werden den Einbürgerungsgebühren angerechnet. Im Falle einer Abweisung des Gesuchs werden sie *nicht* zurückerstattet.

Gebühren
Einbürgerungskurs, -
test und
Sprachstandanalyse

Art. 19 ¹ Die Kosten für die Sprachstandsanalyse, den Einbürgerungskurs und den Einbürgerungstest betragen

a) Sprachstandanalyse	Fr.	250.00
b) Einbürgerungskurs	Fr.	300.00
c) Einbürgerungstest	Fr.	300.00

² Die Gebühren werden direkt durch die Schlossbergschule verrechnet.

VI. Vollzug der Einbürgerung

Bezahlung

Art. 20 Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, sämtliche Einbürgerungsgebühren auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde an die Einwohnergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des
Bürgerrechts

Art. 21 Das Gemeindebürgerrecht tritt nach Bezahlung sämtlicher Einbürgerungsgebühren an die Einwohnergemeinde rückwirkend in Kraft:

- bei der Einbürgerung auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss des Einwohnergemeinderates;
- bei der Einbürgerung auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Eröffnung

Art. 22 ¹ Sobald die Einbürgerungsunterlagen vom Amt für Migration und

Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Einbürgerung schriftlich eröffnet.

² Den neu aufgenommenen Bürgern wird eine Einbürgerungsurkunde überreicht.

Registrierung

Art. 23 Die Erteilung des Bürgerrechts sowie des Ehrenbürgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dieses sorgt für die Eintragung im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest.

Archivierung der Akten

Art. 24 ¹ Die Einbürgerungsakten werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt.

VII. Verlust des Gemeindebürgerrechts

Verlust des Gemeindebürgerrechts

Art. 25 ¹ Das Gemeindebürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a) durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BÜG);
- b) durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBÜG);
- c) bei unmündigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Gemeindebürgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBÜG).

² Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

- a) mit der Nichtigkeitserklärung der Einbürgerung (Art. 41 BÜG);
- b) mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BÜG);
- c) mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BÜG);
- d) mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBÜG);
- e) auf Gesuch hin mit Beschluss des Einwohnergemeinderates, wenn ein Bürgerrecht einer anderen Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBÜG).

VIII. Ehrenbürgerrecht

Ehrenbürgerrecht

Art. 26 ¹ Wer sich um die Gemeinde Lenk oder die Öffentlichkeit besonderes verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrengemeindebürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrengemeindebürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

² Ein Antrag auf Erteilung des Ehrengemeindebürgerrechts kann vom Gemeinderat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisationsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen der Einwohnergemeinde aufgehoben.

Lenk, 29. Januar 2019

EINWOHNERGEMEINDERAT LENK

Präsident: *Müller*

Sekretär: *Bucher*